

3.
Februar
2014

Reglement über die Übertragung der Führung des Alters- und Pflegeheims Vechigen/Worb an eine besondere Trägerschaft

Der Grosse Gemeinderat von Worb

gestützt auf

- Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb

beschliesst:

Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Worb setzt sich ergänzend zu den Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern gemäss Art. 67 des Sozialhilfegesetzes (SHG, BSG 860.1) dafür ein, dass auf dem Gemeindegebiet ein hinreichendes und den nachfolgenden Grundsätzen entsprechendes Angebot für Menschen mit einem altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereitsteht.

² Sie überträgt zu diesem Zweck die Führung des Alters- und Pflegeheims Vechigen/Worb an eine besondere Trägerschaft.

³ Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Führung des Alters- und Pflegeheims Vechigen/Worb,
- b die Anforderungen an die Trägerschaft und die Zuständigkeit zur Übertragung,
- c die Grundsätze für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Stellung der Gemeinde

Art. 2 ¹ Die Gemeinde Worb ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 72 und Nr. 501, Bahnhofstrasse 1, 3076 Worb, auf welcher die Gebäude des Alters- und Pflegeheims Vechigen/Worb stehen.

² Das Recht zur Nutzung der Parzellen durch die Trägerschaft wird durch einen Miet- oder Pachtvertrag nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) oder durch die Einräumung eines selbständigen und dauerndes Baurechts im Sinne der Art. 779 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) und Verkauf der Gebäulichkeiten an die Trägerschaft übertragen.

³ Neben dem privatrechtlichen Miet-, Pacht- oder Baurechtsvertrag schliesst die Gemeinde mit der Trägerschaft einen öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag (Art. 6 Abs. 2) ab.

Art. 3 ¹ Die Trägerschaft erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der stationären Pflege und Betreuung als Leistungserbringerin gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und den nachfolgenden Bestimmungen.

² Sie muss wirtschaftlich und fachlich in der Lage sein, die ihr übertragenen Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Trägerschaft aufgrund eines Verfahrens, das Gewähr für die Auswahl einer geeigneten Trägerschaft bietet. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates zum Abschluss des allfälligen Baurechtsvertrags (Art. 2 Abs. 2).

Grundsätze für die
Aufgabenerfüllung

Art. 4 ¹ Die Trägerschaft erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den folgenden Grundsätzen:

- a Sie bietet zeitgemässe und qualitativ hochstehende Dienstleistungen gemäss den Richtlinien der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion an. Sie achtet auf eine bedarfsgerechte Entwicklung des Angebots.
- b Sie stellt sicher, dass der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim auch für Personen mit Ergänzungsleistungen möglich ist.
- c Sie räumt bei beschränktem Platzangebot den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Worb und Vechigen den Vorrang ein.
- d Sie finanziert ihre Aufwendungen mit Entgelten der Bewohnerinnen und Bewohner, mit Leistungen von Versicherungen, mit ihr vom Gesetz her zustehenden Beiträgen, mit Entgelten für besondere Leistungen (Bst. e und f) sowie mit anderen Zuwendungen.
- e Sie bietet täglich einen offenen Mittagstisch an (Möglichkeit von Seniorinnen und Senioren aus der Umgebung sowie Gästen, mit den Heimbewohnerinnen und -bewohnern das Mittagessen einzunehmen).
- f Sie bietet in Zusammenarbeit mit dem Träger für die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisation) den Frischmahlzeitendienst für pflegebedürftige Personen zu Hause an, solange die Spitex-Organisation diese Dienstleistung anbietet.

² Die Gemeinde richtet weder Beiträge an die Betriebskosten noch an die Investitionskosten (bei Abschluss eines allfälligen Baurechtsvertrags) aus.

³ Wird die Nutzung des Grundstücks durch einen Baurechtsvertrag übertragen, stellt die Trägerschaft durch geeignete Vorkehren sicher, dass die für den Unterhalt und künftige Investitionen vorgesehenen Entgelte tatsächlich und ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden.

Berichterstattung

Art. 5 ¹ Die Trägerschaft berichtet dem Gemeinderat jährlich bis spätestens Ende Juni über ihre Geschäftstätigkeit.

² Sie berichtet namentlich über

- a ihre Angebote im Bereich der stationären Pflege und Betreuung,
- b die Anzahl und das Alter der Bewohnerinnen und Bewohner,
- c die Auslastung der Betten,
- d das beschäftigte Personal,
- e die Entwicklung ihrer Angebot,
- f das wirtschaftliche Ergebnis (Erfolgsrechnung, Bilanz) betreffend die ihr mit diesem Reglement übertragenen Aufgaben,
- g die Einhaltung der Vorgaben dieses Reglements.

Verträge

Art. 6 ¹ Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft zu Marktbedingungen einen Miet-, Pacht- oder Baurechtsvertrag ab (Art. 2 Abs. 2).

² Die Gemeinde verpflichtet die Trägerschaft mit einem Leistungsvertrag auf die Vorgaben nach diesem Reglement. Der Leistungsvertrag

- a regelt soweit erforderlich oder angezeigt weitere Einzelheiten zu den Grundsätzen für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 4, namentlich konkrete Versorgungsziele, personalpolitische Grundsätze oder Führungsgrundsätze,
- b regelt die Folgen von Leistungsstörungen und das Verfahren.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Miet-, Pacht- oder Baurechtsvertrag einerseits und der Leistungsvertrag andererseits aufeinander abgestimmt sind. Er stellt insbesondere sicher, dass die Gemeinde bei Leistungsstörungen seine Rechte wahren und gegebenenfalls die Übertragung der Aufgabe und der damit verbundenen Rechte und Pflichten wieder rückgängig machen kann (Kündigung des Miet- oder Pachtvertrages beziehungsweise vorzeitiger Heimfall beim Abschluss eines Baurechtsvertrages).

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Worb, 3. Februar 2014

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Messerli*
Der Sekretär: *Wälti*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 3. Februar 2014 ist im Anzeiger Konolfingen vom 6. Februar 2014 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 10. März 2014, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates das fakultative Referendum erhoben oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Worb, 11. März 2014

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*